

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 36/0172/WP18
Federführende Dienststelle: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 24.05.2022
		Verfasser/in: FB 36/200
Richtlinie der Stadt Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.06.2022	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die Ausführungen und die Richtlinie der Stadt Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit deren Umsetzung.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

PSP-Element 4-140101-944-12

Modellprogramm Fassadenbegrünung (IKSK)

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	100.000	100.000	200.000	200.000	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Der Klimawandel zeigt durch die steigenden Jahresmitteltemperaturen und die Zunahme der Anzahl der Hitzetage sowie die deutliche Erhöhung des Risikos von Starkregenereignissen wahrnehmbare Auswirkungen. Direkte Ursache für lokale Hitzeinseln sind z.B. dichte Bebauung, hohes Verkehrsaufkommen und ein sehr hoher Versiegelungsgrad, der insbesondere in den Sommermonaten zu hohen Temperaturen im Aachener Talkessel führt.

Am 26.08.2020 hat der Rat der Stadt Aachen das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) und die darin enthaltene Klimaschutzstrategie für 2030 beschlossen. Unter anderem sollen mit der Umsetzung der Maßnahme (Nr. 6.8) „Förderprogramm und Kampagne Grün in der Stadt“ stadtklimatische Defizite verringert werden. Hierbei stellen Dach- und Fassadenbegrünungen für die Anpassung an die Folgen und Auswirkungen des Klimawandels eine wichtige Maßnahme dar.

Mit begrünten Fassaden und auch Dächern sind vielfältige Funktionen und Wirkungen verbunden, die sich positiv auf das Stadtklima und damit auf das Wohlbefinden auswirken. Neben städtebaulichen, ästhetischen Funktionen sind vor allem die bauphysikalischen, bioklimatischen und ökologischen Funktionen von besonderer Bedeutung.

Hierbei sollen vorrangig folgende Ziele erreicht werden:

- Reduzierung der Hitzebelastung und der Erhöhung der Kühlleistung an heißen Sommertagen und Verbesserung der Aufenthaltsqualität
- Kühlung der Gebäude bei Hitze und Erhöhung der Dämmung im Winter
- Verbesserung der Luftqualität durch die Bindung von Staub und Schadstoffen Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna (urbane Trittsteinbiotope)
- Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch Regenwasserrückhaltung
- Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds, Wertsteigerung der Immobilie und Aufwertung des Stadtbildes

Bereits am 12.07.2017 wurde die städtische Grün- und Gestaltungssatzung durch den Rat der Stadt Aachen beschlossen. Sie ist bei allen Bauvorhaben und Neuerrichtungen anzuwenden.

Als Ergänzung soll nun ein städtisches Förderprogramm für Dach- und Fassadenbegrünung etabliert werden. Es richtet sich an Grund- und Gebäudeeigentümerinnen von privat und gewerblich genutzten Immobilien im Bestand.

Vorhaben, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind (z.B. durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch die Anwendung der Grün- und Gestaltungssatzung) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Gefördert wird durch zweckgebundene Zuschüsse.

Die Fördersumme ist dabei abhängig von der Art der geplanten Begrünung:

- Eine extensive Dachbegrünung wird mit 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben mit 30,-- € pro m² und maximal 8.000,-- € je Gebäude gefördert.
- Eine intensive Dachbegrünung wird mit 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben mit 60,-- € pro m² und maximal 12.000,-- € je Gebäude gefördert.

- Eine Fassadenbegrünung wird mit 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 5.000,-- € je Gebäude gefördert.

Das Förderprogramm ergänzt die sonstigen städtischen Anstrengungen im Klimaschutz und steht der Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen nicht entgegen. Ein Solar-Gründach kombiniert die vielfältigen Vorteile einer Dachbegrünung mit einer PV Anlage und trägt auf diese Weise sowohl zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung bei.

Der Förderantrag wird über die Homepage der Stadt Aachen abrufbar sein.

Zurzeit wird an einem Info-Flyer gearbeitet, der an den einschlägigen Stellen ausgelegt werden soll, damit Interessierte auf diese neue Richtlinie aufmerksam werden.

Anlage/n:

Richtlinie der Stadt Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

Richtlinie der Stadt Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.07.2022

Die Stadt Aachen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnah Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

1. Förderziel

Mit der Förderung der Begrünung von Gebäuden soll das Stadtklima verbessert, das Wohnumfeld aufgewertet und eine optimierte Vernetzung städtischer Lebensräume für Tier und Pflanzenarten erreicht werden.

Es sollen ökologisch wertvolle Grünstrukturen insbesondere auf Flachdächern und an Gebäudefassaden geschaffen und ansprechende gestalterische Aspekte in das Stadtbild eingebracht werden.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für private Investitionen in Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität dienen.

2. Fördergebiet

Gefördert werden Dach- und Fassadenbegrünungen an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet der Stadt Aachen.

3. Förderberechtigte

Voraussetzungen für eine Förderung ist, dass der Antragsteller Grund- und Gebäudeeigentümer ist oder sonst dinglich Verfügungsberechtigt (Erbbauberechtigt beziehungsweise Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers) sowie Eigentümergemeinschaften mit Zustimmung der zuvor genannten Mieter*innen oder Mietergemeinschaften, in Sonderfällen auch Interessengruppen und Vereine.

4. Fördergegenstand

Gefördert werden die fachgerechte Anlage von Dach- und / oder Fassadenbegrünung auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden und Infrastrukturbauwerken, sofern diese Maßnahme freiwillig und nicht aufgrund einer rechtlichen Vorgabe bindend ist. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten, als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer und Fassaden.

4.1. Dachbegrünungen

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden und Neubauten ab 10 m² Nettovegetationsfläche (ca. Carportgröße)
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Pkt.5)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- die Kosten für den Wurzelschutz bei der Installation eines Gründaches im Bestand
- die Kosten für die Fertigstellungspflege im ersten Jahr
- Extensive Dachbegrünungen mit mindestens 10 cm Substratdicke, auch als Eigenleistung
- Intensive Dachbegrünungen mit mindestens 25 cm Substratdicke, nur unter Hinzuziehung einer Fachfirma
- Gründach in Verbindung mit Solarthermie und Photovoltaik

Hinweis: Eine geförderte Dachbegrünung muss mindestens 10 Jahre durch eine fachgerechte Pflege instandgehalten werden.

4.2. Fassadenbegrünungen

Gefördert werden:

- boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsgebäuden
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Pkt.5)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen; darunter fallen z.B. Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzen sowie bei bodengebundenen Systemen die dafür erforderliche Entsiegelung, Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch
- Bewässerungssysteme
- die Kosten für die Fertigstellungspflege im ersten Jahr
- Sollten öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, so muss- soweit erforderlich-eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen.

Hinweis: Eine geförderte Fassadenbegrünung muss mindestens 10 Jahre durch eine fachgerechte Pflege instandgehalten werden.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die vor Antragstellung bzw. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten)
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. Begrünungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden (z.B. Grün- und Gestaltungssatzung)
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem (Begrünung von Balkonen, Terrassen, Zäunen und Mauern) beschränkt sind
- Begrünungen auf Asbest-, PVC- oder herbizidhaltigen Dachabdeckungen
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, mit Ausnahme des ersten Jahres bzw. der Fertigstellungspflege

6. Förderhöhen und förderfähige Kosten

- Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Kosten (incl. MWST).
- Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe beschreibt, beträgt
 - bei einem extensiv begrünten Dach 30,- €/m² und insgesamt nicht mehr als 8000,- € pro Gründach
 - bei einem intensiv begrünten Dach 60,- €/m² und insgesamt nicht mehr als 12.000,- € pro Gründach
 - bei einer Fassadenbegrünung max. 5.000,- € pro Gebäude
- Pro Objekt kann nur ein Antrag gestellt werden. Nebengebäude sind als Teil des Hauptgebäudes zu sehen.
- Der maximale Zuschuss (pro m² bzw. Summe) beinhaltet die Fertigstellungspflege.

Hinweis: Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in der Stadt Aachen, wird für kombinierte Solar-Gründächer ein besonderer Bonus gewährt; Interessent*innen werden auf die Solarrichtlinie hingewiesen.

7. Förderverfahren

7.1. Antragstellung

Der Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln ist mittels Vordruckes bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, FB 36/200 (<https://www.aachen.XXXXXXXXX>) einzureichen. Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Zusammenschlüsse von Antragstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe eines verantwortlichen Ansprechpartners ein.

Unvollständige Anträge oder solche, die Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Erfolgt eine Vervollständigung nicht innerhalb von 3 Monaten, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

Für ALLE ANTRÄGE erforderlich

- Eigentumsnachweis/Nachweis Erbbaurecht/sonstige Verfügungsberechtigung (z.B. aktueller Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Lageplan
- Verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis, welches eine ausreichende Überprüfung ermöglicht
- Ggf. Vollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird
- Bei Bestandsgebäuden zusätzlich Fotos des Daches/der Fassade

Zusätzlich bei DACHBEGRÜNUNGEN erforderlich

- Dachaufsicht mit Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile (Vegetationsflächen, Kiesflächen, Technikflächen u.a.)
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus
- Nur bei Ausführung durch eine Fachfirma: Angebot oder Leistungsverzeichnis aus dem u.a. das verwendete Material der Dachabdichtung und des Schichtaufbaues ersichtlich ist

Zusätzlich bei FASSADENBEGRÜNUNG erforderlich

- Plan mit Darstellung und Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile, wie Material, Pflanzauswahl, Skizze mit den Abmessungen der geplanten Begrünung
- Angabe der genauen Gehwegbreite bei Objekten im öffentlichen Raum
- Konzept zur zukünftigen Kontrolle, Wartung und Pflege
- Ggfls. Sondernutzungserlaubnis

7.2. Bewilligung /Zuwendung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der

Stadt Aachen
Fachbereich Klima und Umwelt
Abteilung 36/200
Postfach xxxx
52058 Aachen

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Datum des von der Stadt übermittelten Bewilligungsbescheides und beträgt 12 Monate.

7.3. Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller/die Antragstellerin den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen unverzüglich schriftlich oder per mail anzuzeigen. Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnung / Belege / ggfls. Lieferscheine
- Aufmaß – soweit notwendig
- Digitale Fotos von der Maßnahme (per E-Mail)

7.4. Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen bzw. nach Abschluss der vertraglichen vereinbarten Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

8. Rechtliche Bedingungen

8.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Gewährung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Aachen in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

8.2. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahmenumsetzung darf vor dem Erlass eines Bewilligungsbescheids nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zu werten sind die Vergabe und der Materialkauf bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Abfragen zu Angeboten, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren sind vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Aachen einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stattgeben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn besteht nicht.

8.3. Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert werden. Nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Verlängerung ist bis 4 Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

8.4. Ortsbesichtigung

Der Fachbereich Klima und Umwelt bzw. die von ihm beauftragten Dritten ist/sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist nach vorheriger Terminabsprache der Zutritt zu gewähren.

Die Antragsteller gestatten die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Bauherrn ist nach dessen Zustimmung möglich.

8.5. Zweckbindungsfrist

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, die Maßnahme für mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung zu pflegen und zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist dem Fachbereich Klima und Umwelt unverzüglich anzuzeigen

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diesen für den Fall der Weiterveräußerung der jeweiligen Immobilie entsprechend verpflichten.

Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haftet der Antragsteller/die Antragstellerin.

8.6. Rückzahlungsansprüche

Die Fördermittel (Zuschüsse) sind zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Wird die Maßnahme, abweichend von der unter Punkt 8.5 genannten Zweckbindungsfrist, nach mehr als 9 Jahren zurückgebaut, wird auf eine Rückzahlung verzichtet.

8.7. Haftungsausschluss

Die Stadt Aachen haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Aachen keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der Flächen und Konformität mit Brandschutzvorschriften, liegt beim Antragsteller.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Aufbruchgenehmigung im Straßenraum) sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Der Antragsteller hat dies in eigener Zuständigkeit zu klären, ob eine behördliche Entscheidung (Genehmigung) erforderlich ist. Der Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen übernimmt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen.

8.8. Zusammenschluss von Antragstellern

Bei einem Zusammenschluss von Antragstellern ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht.

Der verantwortliche Ansprechpartner muss von den weiteren Antragstellern eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Stadt Aachen zu vertreten. Er erhält den Fördermittelbescheid als Vertreter aller Antragsteller. In diesem Bescheid werden die einzelnen Bewilligungsbeträge der einzelnen Antragsteller*innen festgesetzt. Die Antragsteller erhalten eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides zur Kenntnis. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Der Hauptansprechpartner ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend den im Förderantrag und Zuwendungsbescheid definierten Anteilen an die übrigen Antragssteller auszuzahlen. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Rückerstattung des Fördermittelbetrages an die Stadt Aachen erfolgt diese jeweils in dem Fördermittelverfahren des jeweiligen Antragstellers. Es besteht insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Antragsteller für die Erfüllung der Verpflichtungen aller Antragsteller aus dem Förderprogramm.